

Kurztitel

Nachtschwerarbeitsgesetz - Belastungen

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 53/1993

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

23.01.1993

Text**Belastung durch Hitze**

§ 1. Vergleichbarkeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2 des Nachtschwerarbeitsgesetzes liegt vor, wenn

1. bei Überwiegen von konvektivem Wärmeaustausch das Klimasummenmaß eine Effektivtemperatur von 25,3 Grad Celsius überschreitet und der Zeitanteil dieses Klimazustandes an der Gesamtarbeitszeit mindestens 50% beträgt oder
2. bei konvektivem Wärmeaustausch und gleichzeitiger Wärmestrahlungsbelastung ab einer Strahlungsintensität von mehr als 50 Watt/m² die korrigierte Effektivtemperatur, bestimmt über die Globetemperatur, einen Wert von 25,3 Grad Celsius überschreitet und der Zeitanteil dieses Klimazustandes an der Gesamtarbeitszeit mindestens 50% beträgt oder
3. bei überwiegender Wärmestrahlungsbelastung ab 348 Watt/m² Wärmestromdichte der Zeitanteil dieser Belastung an der Gesamtarbeitszeit 30%, ab 580 Watt/m² 20% und ab 870 Watt/m² 10% beträgt.